

wetziKon 

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



Seegräben 

## **Anschlussvertrag für den Betreibungskreis Wetzikon**

Zwischen der Sitzgemeinde Wetzikon und  
der Anschlussgemeinde Bäretswil und  
der Anschlussgemeinde Seegräben

---

5. November 2009

# **Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Wetzikon, Bäretswil und Seegräben im Betreibungskreis Wetzikon**

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG):

---

## **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

---

Art. 1 Die politischen Gemeinden Wetzikon, Bäretwil und Seegräben bilden unter der Bezeichnung Betreibungskreis Wetzikon auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

---

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Wetzikon. In Bäretswil wird eine Zweigstelle geführt.

---

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

---

Art. 3 Das Betreibungsamt Wetzikon erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

---

Art. 4 Wahlorgan:

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

---

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- Den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.

---

### III. Rechnungswesen

---

Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

---

Art. 7 Die Verteilung von Aufwand- resp. Ertragsüberschüssen unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach der Anzahl Betreibungen des Vorjahres. Die Infrastrukturkosten (Büro, Archiv, Mobiliar) für die Zweigstelle Bäretswil gehen zu Lasten der Gemeinde Bäretswil. An den Aufwand der Gemeinde Bäretswil wird zu Lasten der Gesamtrechnung pauschal Fr. 6'000.—(Mietzinsindex Stand 1.4.2009: 110.1 Punkte) pro Jahr vergütet. Dieser Betrag kann alle 2 Jahre dem Mietzinsindex angepasst werden.

---

Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

---

### IV. Vertragsänderung, Kündigung

---

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betriebskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

---

Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

---

---

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

---

## V. Schlussbestimmungen

---

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Wetzikon, Bäretswil und Seegräben sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

---

Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

---

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat der Gemeinde Wetzikon beschlossen am 11. November 2009  
vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindeschreiber

*Bechtold*

*H. Zehner*

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bäretswil beschlossen am 20.10.09  
vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindeschreiber

*M. Wegmann*

*Stamm*

Vom Gemeinderat der Gemeinde Seegräben beschlossen am 17. Nov. 2009  
vertreten durch den Gemeindepräsidenten die Gemeindeschreiberin

*P. Derron*

*J. Jenny*

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. ... vom ...

Vom Regierungsrat am 17. FEB. 2010  
mit Beschluss Nr. 219 genehmigt



Der Staatsschreiber

*[Signature]*